

Zeitschrift: Der Filmberater
Herausgeber: Schweizerischer katholischer Volksverein
Band: 15 (1955)
Heft: 20

Rubrik: Das Film-Generalregister II

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

IV. Mit Reserven

Eine Nacht in Venedig / Komm in die Gondel. Birrer. D. Eine geistig mehr als bescheidene und auch musikalisch wenig bietende Verfilmung der bekannten Operette; überdies leichtfertig. (IV)

Huis clos (Hinter verschlossenen Türen). Monopol. F. Die Verfilmung des gleichnamigen Theaterstücks von Sartre hat dessen künstlerische Aussage eines absoluten Daseinsessimismus zum Höllenschwank verfälscht. Unsere ernstlichen Vorbehalte, die wir gegen diesen Film vorzubringen haben, gelten daher weniger den Ideen Sartres als vielmehr der unbefriedigenden, teilweise unerfreulichen Behandlung der veränderten Themastellung. (IV) Cfr. Bespr. Nr. 20, 1955.

New York confidential (Pantherkatze). WB. E. Harter Kriminalfilm um die Selbstvernichtung eines verbrecherischen Syndikates. Die Mitglieder dieser Bande sind zum Teil so sympathisch gezeichnet, daß Vorbehalte angebracht erscheinen. (IV)

Tournant dangereux (Gefährliche Wendung). Royal. F. Das eher kolportagehafte Ehe- und Liebesdrama spielt in einer südfranzösischen Stadt unter Menschen, die sich mehr von ihren Gefühlen als von sittlichen Normen leiten lassen. In der Darstellung dezent. (IV)

IV—V. Ernste Reserven, abzuraten

Avventure di Giacomo Casanova, Le (Casanova). Mon. Pathé. I. Eine frivole und abgeschmackte Historie um die fragwürdige Gestalt des Schürzenjägers Casanova. Voll ausgelassener Frechheit und Peinlichkeit. (IV—V)

Clandestines, Les (Ruf-Mädchen, Die / Anruf-Mädchen, Die / Call-girls, Die). Compt. Ciné. F. Künstlerisch schwacher und moralisch haltloser Film um Frauen und Männer aus dem «Milieu», der oft unfreiwillig lächerlich wirkt. Wegen der selbstverständlichen Prostitution melden wir ernste Vorbehalte. (IV—V)

Das Film-Generalregister II

Das Film-Generalregister II hat verschiedene Aufgaben zu erfüllen. Einmal dient es als Inhaltsverzeichnis für die letzterschienenen fünf Nachträge zum Handbuch des Films. Mit dem Register kann jeder Titel nunmehr sofort aufgeschlagen werden. Daneben ist das Register aber auch ein Inhaltsverzeichnis für sämtliche in den Jahren 1953, 1954 und 1955 im «Filmberater» erschienenen Besprechungen, so daß niemand mehr, auf der Suche nach einer Kritik, wie bisher, zuerst alle Jahrgänge durchsehen muß. Der Herausgeber glaubt, damit vielen Lesern und Abonnenten einen Dienst zu erweisen.

Das Film-Generalregister II ist aber weit mehr. Es bietet gleichzeitig ein lückenloses Verzeichnis aller in der Schweiz gegenwärtig im Verleih befindlichen Filme; wir haben dabei solche Werke, die bereits wieder aus dem Verleih zurückgezogen wurden, bewußt stehen gelassen. Denn einmal ist es bisweilen für den Filminteressierten wichtig, gewisse Angaben auch über solche Streifen zu besitzen, und zweitens werden ältere Filme immer wieder neu in den Verleih genommen. Durch die Angabe der Sprache des Dialogs, des Ursprungslandes und des Entstehungsjahres, der Verleiherfirma und einer Werfung sind einige wesentliche Charakteristiken eines Filmes festgehalten. Nach Möglichkeit wurden diese Angaben unter dem Originaltitel eingereiht, während die deutschen und französischen Titel, die ein Film durch Verleiher resp. Kinobesitzer jeweils erhält, ebenfalls aufgeführt sind und auf den Originaltitel verweisen.

Wem dient das Film-Generalregister?

Dem Verleiher dadurch, daß er sich sofort darüber orientieren kann, ob ein Film mit diesem oder jenem deutschen oder französischen Titel bereits existiert. Denn

es kommt häufig vor, daß der gleiche deutsche resp. französische Titel für mehrere verschiedene Filme benutzt wird. Das stiftet nur Verwirrung und Unklarheit und liegt keineswegs im Interesse der Verleiher.

Der Kinobesitzer seinerseits — der ja oft auch als Titelgeber fungiert — vermeidet durch die Benützung des Film-Generalregisters ebenfalls unnötige Duplizitäten und Konfusionen. Daneben kann er sich sofort orientieren, welcher bestimmte Film bei welchem Verleiher liegt; er hat aber auch — und das ist vor allem in ländlichen Gegenden wichtig — die Möglichkeit festzustellen, für welches Publikum ein bestimmter Film geeignet resp. ungeeignet ist. Hier bieten unsere Wertungen zuverlässige Anhaltspunkte, und wir wissen, daß sich viele Kinobesitzer, sei es aus geschäftlichen Interessen oder aus persönlicher Verantwortung, auf diese Bewertungen bei der Auswahl ihrer Filmprogramme stützen. Endlich hilft das Register dem Kinobesitzer auch, den Verleiher eines ihm nur dem deutschen oder französischen Titel nach bekannten Filmes, den er spielen möchte, ausfindig zu machen.

Das Film-Generalregister leistet aber auch Journalisten und Redaktoren, die sich beruflich mit dem Film befassen, wertvolle Dienste, und es ist nicht zuletzt auch für Pfarrämter und Organisationen wertvoll sowie für Private, Eltern und Erzieher usw., die eine regelmäßige Filmführung pflegen oder selber mit Bedacht das Kino besuchen möchten.

Für alle diese Kreise ist das Film-Generalregister geschaffen worden, und für die meisten von ihnen wird es sich — so hoffen wir wenigstens — rasch als unentbehrlich erweisen.

Ein Wort noch zu den Wertungen: Soweit wir eigene Wertungen verfügbar haben, das heißt also, soweit wir die einzelnen Filme selbst gesehen haben und kennen, haben wir selbstverständlich unsere schweizerischen Bewertungen mit dem jeweiligen Verweis auf den «Filmberater» angeführt. Wo dies nicht der Fall war, verweisen wir auf eine vorhandene Wertung aus dem Ausland, auf die belgische, französische, amerikanische, deutsche oder österreichische Filmstelle. In den seltenen Fällen, da auch diese nicht vorhanden waren, mußten wir auf eine Wertung notgedrungen verzichten. Die ausländischen Wertungen stehen in Klammern und dienen nur zur Orientierung.

Wir waren bei der Zusammenstellung des Registers stark auf die Mithilfe der Verleiher angewiesen; darum können natürlich einzelne Filme fehlen, sofern sie uns zur Zeit der Zusammenstellung der Nachträge zum Handbuch des Films von den Verleiher nicht gemeldet wurden. Zudem kann in einzelnen Fällen auch die angegebene Verleiherfirma falsch sein, dann nämlich, wenn der Film in der Zwischenzeit den Verleiher wechselte.

Infolge der durch den großen Arbeitsaufwand bedingten längeren Herstellungszeit war es leider unvermeidlich, daß in diesem Register die in allerjüngster Zeit neueeingeführten Filme nicht berücksichtigt werden konnten. Darum ist für die Benutzer, die ständig auf dem laufenden bleiben wollen (und wer möchte das nicht?) der Bezug der zweimal im Jahre erscheinenden Nachträge zum «Handbuch des Films», in welchen jeweils die neueeingeführten Filme mit allen nützlichen Angaben Aufnahme finden, eine Selbstverständlichkeit. Das gleiche gilt vom «Filmberater» für jene, die sich für eine zuverlässige Beurteilung und Bewertung der neulaufenden Werke interessieren.

Wir übergeben damit das «Generalregister II der in der Schweiz im Verleih befindlichen Filme» vertrauensvoll einer weiteren Oeffentlichkeit, indem wir gerne hoffen, damit recht vielen ein nützliches, ja unentbehrliches Nachschlagewerk in die Hand zu legen. Allen jenen, die zum Gelingen des Registers beigefragt haben, sagen wir herzlichen Dank und bitten zugleich die Benutzer für manche durch den Umfang des Werkes bedingte unvermeidliche Unzulänglichkeiten um gnädige Nachsicht.

Das Werk ist (eingebunden) zu beziehen bei der Redaktion des «Filmberaters», Scheideggstraße 45, Zürich 2.

Preis: Fr. 17.50 zuzüglich Porto und Verpackung.

Bis 15. Januar 1956: Subskriptionspreis von Fr. 15.— bei sofortiger Bezahlung.

Himmel ohne Sterne

III—IV. Für reife Erwachsene

Produktion: NDF; **Verleih:** Sefi-Film; **Regie:** Helmut Käutner;

Darsteller: Erik Schuman, Georg Thomalla, Horst Buchholz; Gustav Knuth.

Das Thema dieses deutschen Films ist jene Grenze, die keine zwischen Völkern, sondern diejenige zwischen einem Volk ist: die Grenze zwischen Westdeutschland und der Ostzone. Der Film erzählt das Schicksal zweier Liebenden, eines westdeutschen Grenzschutzmannes und einer ostzonalen Fabrikarbeiterin; die beiden Menschen scheitern an den augenblicklichen politischen Verhältnissen und an der Verwirrung, die sich bereits in die Herzen der einzelnen eingefressen hat und die bitterer ist als das schmählichste politische Joch. Der Ausländer steht vor diesem Film in erster Linie als vor einem Zeugnis des guten Willens, wobei es nicht seine Sache ist, darüber zu orakeln, was der Film möglicherweise darüber hinaus einem Deutschen bedeuten kann. Der Film leidet, mit nüchternen Augen besehen, an einem Zuviel: eine Menge von Motiven wird angeschlagen, im Verlauf der Handlung dann aber wieder vergessen oder allzu sehr in den Hintergrund gedrängt. Dabei kommt vor allem die an und für sich filmisch ungeheuer suggestive Grenzsituation zu kurz: man weiß am Ende des Films auch über die primitivsten geographischen und topographischen Verhältnisse der Handlung kaum Bescheid. Der Hauptfehler des Films liegt indes bei dem prätentiösen, ebenfalls zuviel wollenden Dialog, der leider den meisten Darstellern wie die Schriftbänder auf mittelalterlichen Bildern zum Munde heraushängt. Bei solchen Schwächen kommen die eindeutig positiven Elemente des Films — die ausgezeichnete Photographie und das frische Spiel ausnahmslos aller Beteiligten — weniger zur Geltung. Was wir aber besonders bedauern, ist der sittliche Kurzschluß, den der Film aus der Grenzsituation zieht, sowie das Liebäugeln mit unangebrachter Erotik, die zu billig ist, als daß sie der «Auflockerung» eines ernstgemeinten Filmes dienen sollte.

1172

Huis clos (Hinter verschlossenen Türen)

IV. Mit Reserven

Produktion: Marceau; **Verleih:** Monopol; **Regie:** J. Audry;

Darsteller: Arletty, G. Sylvia, F. Villard, Y. Deniaud, J. Debucourt, N. Courcel

Die Frage ist die, ob man diesem Film mit philosophischen oder sogar theologischen Argumenten zu Leibe rücken soll. Doch sind wir der Meinung, das wäre mit Kanonen auf Spatzen geschossen. Zwar ist Sartre der Verfasser des Stückes, das dem Film zugrundeliegt, und der Schauplatz der Handlung ist die Hölle beziehungsweise das, was Herr Sartre für die Hölle hält, doch ist «Huis clos» innerhalb von Sartres philosophischem Werk recht unerheblich, kaum mehr als der Anlaß, einige verblüffende, zynisch-mondäne Sentenzen an den Mann zu bringen. Und außerdem ist diese Hölle, unter dem Bilde eines Second-Empire-Salons vorgestellt, in dem sich nach ihrem Ableben eine Pervertierte, eine Kindsmörderin und ein feiger Revolutionär in voller Leiblichkeit treffen, um sich gegenseitig auf die Nerven zu fallen — außerdem ist diese Hölle lediglich eine theaterwirksame Situation, der — auch von Sartre her gesehen — kaum irgendwelche transzendentale Realität zukommen soll. Damit kommen wir auf den zweiten Punkt, weshalb wir die grundsätzliche Ablehnung von Sartres Gedanken-gebäude vorausgesetzt, geneigt sind, den Film eher auf die leichte Schulter zu nehmen. Das Theaterstück ist das, was Fachleute eine «Nervensäge» nennen: Bühnenwirk-samkeit, geballteste Dramatik ist ihm nicht abzusprechen. Nichts von alledem im Film, der zwar den Großteil von Sartres Dialogen übernimmt, nicht aber seinen dramatur-gischen Angelpunkt: die Einheit des Ortes. Der Film glaubte damit nicht auskommen zu können und läßt nun die Verdammten die Welt der noch Lebenden in dem Salon wie auf einer Kinoleinwand sehen. So reizvoll dieser Einfall an und für sich ist, hier verwässert er die originale Dramatik des Stückes; stellenweise ist der Film wider Er-warten (und wider die Absicht der Hersteller) ein Lacherfolg.

1173

A. Z.

Luzern

*Schweizerische
Spar- & Kreditbank*

St. Gallen Zürich Basel Genf

Appenzell . Au . Brig . Fribourg . Martigny
Olten . Rorschach . Schwyz . Sierre

**Kapitalanlagen · Börsenaufträge · Wertschriften-Depots
Vermögensverwaltungen**

Alle Bankgeschäfte diskret und zuverlässig

Im Dienste der siebten Kunst!



Fachkinofilme 16 und 35 mm, für
höchste Ansprüche, jetzt auf neuer
Sicherheits-Unterlage

Preisliste und unverbindliche Beratung durch

W. ROOSENS & CO., Basel 6

Telephon (061) 5 99 60

Redaktion: Scheideggstraße 45, Zürich 2, Telephon (051) 27 26 12

Administration: General-Sekretariat SKVV, St. Karliquai 12, Luzern

Druck: H. Studer AG., Zürichstraße 42, Luzern